



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Pilsinger
11011 Berlin

Sabine Dittmar

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL PStin.Sabine.Dittmar@bmg.bund.de

Berlin, 22. Januar 2024

Schriftliche Frage im Monat Januar 2023
Arbeitsnummer 1/146

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 1/146:

Wie möchte die Bundesregierung im Rahmen der bei der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Gang befindlichen Verhandlungen über eine umfassende Überarbeitung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) aus dem Jahr 2005 (aktuell geltende Fassung siehe:

www.who.int/publications/i/item/9789241580496; IGV-Entwurfsvfassung vom 15.11.2022, im Folgenden IGV-Entwurf: apps.who.int/gb/wgihhr/pdf_files/wgihhr1/WGIHR_Compilation-en.pdf)

sicherstellen, dass zum einen die Ausrufung und Beendigung einer gesundheitlichen Notlage Internationaler Tragweite durch den WHO-Generaldirektor (Art. 12.1 IGV, Art. 12.5 IGV-Entwurf) sowie zum anderen die Abgabe darauf beruhender „vorübergehender Empfehlungen“ durch den WHO-Generaldirektor (Art. 15 in Verbindung mit Art. 18 IGV-Entwurf) – diese Empfehlungen sollen gemäß den vorliegenden Änderungsvorschlägen künftig völkerrechtlich verbindlich sein (vgl. Art. 1.1 in Verbindung mit Art. 13A.1 und Art. 42 IGV-Entwurf) – einer unabhängigen Prüfinstanz zugänglich sind, um so die Rechtmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen in effizienter Weise zu sichern bzw. beurteilen zu können?

Antwort:

Die Ausrufung und Beendigung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite findet nach Artikel 12 Absatz 1 und Absatz 5 Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV) durch den Generaldirektor oder die Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation (WHO) statt.

Nach Artikel 48 ff. IGV ist der Generaldirektor oder die Generaldirektorin verpflichtet, für diese Entscheidung einen Notfallausschuss einzuberufen, welcher aus Expertinnen und Experten der

„IGV-Sachverständigenliste“ (Artikel 47 IGV) besteht, welche wiederum nach den „WHO-Regelungen für Sachverständigenbeiräte“ unabhängige Expertinnen und Experten sein müssen.

Gleiches gilt für die Abgabe zeitlich befristeter Empfehlungen: Hier verweist Art. 15 Abs. 1 IGV auf das Verfahren nach Artikel 49 IGV. Insofern erfolgen Ausrufung und Beendigung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite und die Abgabe zeitlich befristeter Empfehlungen zwar durch den Generaldirektor oder die Generaldirektorin, diese Entscheidung erfolgt allerdings basiert auf den Empfehlungen eines unabhängigen Expertenkomitees. Die Einführung einer weiteren, zusätzlichen Prüfinstanz ist aktuell nicht vorgesehen. Diese wird von der Bundesregierung vor dem Hintergrund des oben beschriebenen Verfahrens auch als nicht notwendig betrachtet.

Einzelne eingebrachte Änderungsvorschläge der Vertragsstaaten sehen die Änderung der nicht verbindlichen zeitlich befristeten Empfehlungen in rechtlich verbindliche Empfehlungen vor. Dies wurde bereits vom Prüfungsausschuss zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften als nicht empfehlenswert und nicht umsetzbar eingestuft (vgl.

https://apps.who.int/gb/wgihhr/pdf_files/wgihhr2/A_WGIHR2_5-en.pdf?sfvrsn=4b549603_12, S. 26, 56). In den Verhandlungen haben diese Änderungsvorschläge bis jetzt keine breite Zustimmung gefunden. Die Bundesregierung trägt Änderungsvorschläge in diese Richtung nicht mit.

Mit freundlichen Grüßen

